

als dem Staate in Folge des Zweckes, den sie verfolgen, wesentlich ist, schließt dagegen die Kirche jede Vervielfältigung ihrer selbst in Kraft ihres Wesens aus. Die Kirche hat die Bestimmung, daß ihre Grenzen mit den Grenzen der allgemein menschlichen Gesellschaft sich decken sollen.

Hält man diese Gesichtspunkte fest, so löst sich hieraus ganz von selbst die Frage, welches Verhältniß obwalte zwischen Staat und Gesellschaft. Es ist schon gezeigt, wie die sog. Naturstandstheoretiker die Begriffe von Staat und Gesellschaft als identische Begriffe betrachten. In neuerer Zeit folgt ihnen hierin sowohl die liberalistische als auch die socialistische Staatstheorie nach. Beide kommen darin mit einander überein, daß sie Staat und Gesellschaft als Eines sehen. Nur dadurch unterscheiden sie sich, daß die liberalistische Theorie die Gesellschaft durch den Staat aufsaugen läßt, während der Socialismus den Staat in der Gesellschaft verflüchtigt. Es kommt aber Beides zuletzt auf Eines hinaus, da doch Beide für ihren Staat alle Gebiete des Lebens in Anspruch nehmen und nichts übrig lassen, was nicht seiner Competenz unterstände. Es muß aber diese Anschauung als eine ganz irrtümliche bezeichnet werden. Der Staat ist nicht die Gesellschaft schlechthin; er fällt nicht zusammen mit der allgemein menschlichen Gesellschaft; er ist vielmehr nur eine besondere Gesellschaft, die neben anderen im Schooße der allgemein menschlichen Gesellschaft sich bildet und im Interesse der Letztern eine bestimmte, genau abgegrenzte Aufgabe zu lösen hat. Er ist daher nicht befugt, das gesammte gesellschaftliche Leben als sein Departement zu betrachten und nichts auf sociale Gebiete für berechtigt zu halten, was nicht von ihm ausgegangen und angeordnet ist. Er muß sich auf die ihm zufallende Aufgabe, die sociale Ordnung aufrecht zu erhalten und durchzuführen, beschränken; dadurch trägt er nach seinem Theile zum Bestande und Wohle der allgemein menschlichen Gesellschaft bei. Diese aber ist und bleibt immer etwas Anderes, als die besondere Gesellschaft, welche der Staat repräsentirt.

In zweiter Linie ist die allgemeine menschliche Societät gegliedert in die Vielheit und Verschiedenheit der Stände. Es ist dies die ständische Organisation. Ein Stand resultirt daraus, daß mehrere Individuen die nämliche Beschäftigung haben; diese sind dann in ihrer Gesamtheit verschieden von der Gesamtheit derer, welche einer andern Beschäftigung sich widmen. Daß nun solche Stände in der Gesellschaft sich bilden, ist etwas Natürliches und Nothwendiges, und diese Nothwendigkeit gründet in dem Princip der Arbeitstheilung, welche unbedingt erforderlich ist, wenn den Bedürfnissen der Einzelnen sowohl als auch Allen insgesammt genügt werden soll. In der That, die Bedürfnisse, welche die Menschen zur Erhaltung und Verschönerung ihres Daseins nothwendig haben, sind so zahlreich

und mannigfaltig, und fordern zu ihrer Beschaffung sowohl, als auch um sie für den Gebrauch herzurichten, so viele und so verschiedenartige Thätigkeiten, daß ohne Vertheilung der verschiedenen Arbeiten an verschiedene Menschen eine Befriedigung jener Bedürfnisse nicht möglich wäre. Einer allein wäre allen in der Gesellschaft nothwendigen Arbeiten nicht gewachsen. Damit sind die verschiedenen Stände von selbst gegeben. Das Nämliche stellt sich heraus, wenn wir die geistigen Bedürfnisse der Menschen in's Auge fassen. Diese sind gleichfalls so zahlreich und mannigfaltig, daß unmöglich jeder Einzelne eine solche Masse von Kenntnissen sich aneignen kann, um Allen insgesammt durch eigene Kenntniß und Einsicht zu genügen. Es muß auch eine Theilung der geistigen Arbeit eintreten, d. h. es muß verschiedene Stände für die verschiedenen Verzweigungen der geistigen Arbeit geben. Somit ist auch die ständische Organisation der Societät etwas in deren Natur Begründetes; wir können uns die Societät nur denken in ständischer Gliederung. Hierbei ist wiederum zu bemerken, daß die Stände selbst nicht bloß eine Summe von Individuen, die zufällig der gleichen Beschäftigung sich widmen, repräsentiren; eine solche reine atomistische Auffassung des Standesbegriffes ließe sich nicht vereinbaren mit dem organischen Charakter des socialen Körpers. Jeder Stand muß vielmehr, eben weil er ein Glied des organischen Körpers der Societät ist, eine in sich geschlossene, corporative Einheit bilden, welche zwar aus Individuen besteht, aber doch nicht in der bloßen Summe von Individuen aufgeht, sondern vielmehr als eine über die Individuen übergreifende und diese in sich schließende Ganzheit sich darstellt. Die einzelnen Stände müssen dann, wie die Individuen, durch das Band der Gerechtigkeit und Liebe mit einander verbunden sein. Fände das nicht statt, so läge die Gefahr nahe, daß die ständische Organisation in das *Kastenwesen* ausartete, welches darin besteht, daß die einzelnen Stände sich selbstständig gegen einander abschließen, und daß die höheren Stände die niederen ihrer Rechte mehr und mehr berauben, bis sie dieselben zuletzt ganz rechtlos machen. Damit würde eine vollständige Mißbildung des gesellschaftlichen Körpers gegeben sein.

Mit der ständischen kreuzt sich dann die wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft. Wie nämlich der materielle Organismus nicht lebensfähig wäre, wenn nicht ein beständiger Umlauf der dessen Leben bedingenden Stoffe in ihm stattfände: so ist auch für das Leben und für die Erhaltung des gesellschaftlichen Organismus ein allseitiges Ineinandergreifen aller gesellschaftlichen Kräfte nothwendig, um jedem einzelnen Gliede dasjenige zuzuführen, was zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse erforderlich ist. Dieses Ineinandergreifen aller gesellschaftlichen Kräfte zu dem bezeichneten Zwecke nennt man das wirtschaftliche Leben der Gesellschaft. Nun ist aber jedes Leben, so weit es im Gebiete